

# An alle Betreibungsämter der Schweiz

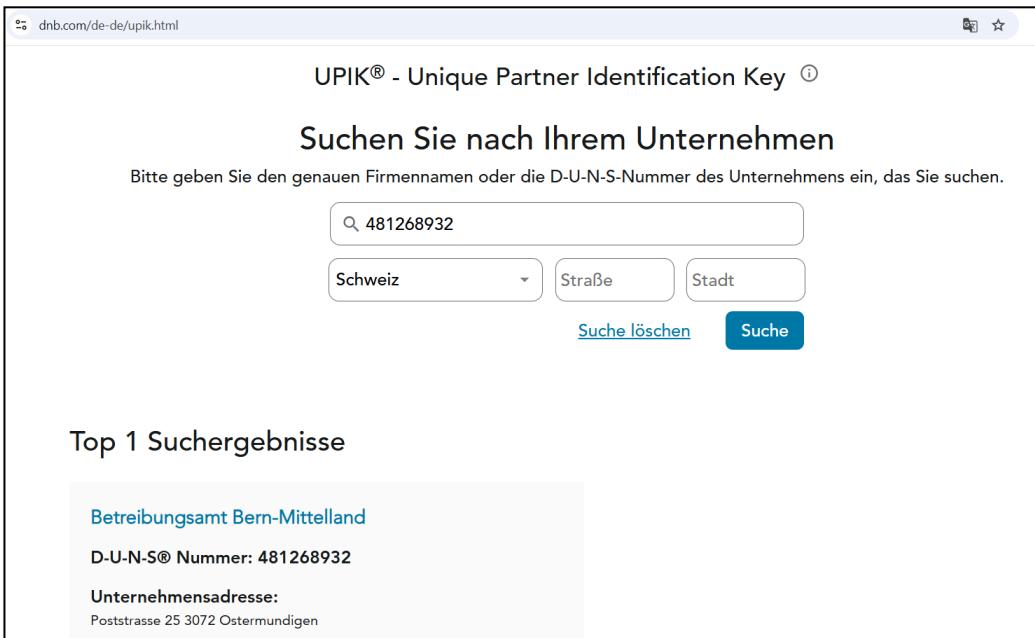
(prüfbar – jeder Sachbearbeiter kann selbst nachschlagen) (Es geht um vermutliche Bereicherung)

**Betreff:** Statusklärung und Nachweispflicht gemäss SchKG

**Sehr geehrte Sachbearbeiterin / sehr geehrter Sachbearbeiter**

Bitte prüfen Sie anhand der offiziellen Quellen (fedlex.admin.ch, uid.admin.ch, dnb.com):

- **fedlex.admin.ch** → SR 281.1 (SchKG) → Privatrecht
- **zefix.ch / uid.admin.ch** → UID Ihres Amtes (z. B. Betreibungsamt Ostermundigen Bern CHE-211.403.691)
- **dnb.com** unter <https://www.dnb.com/de-de/upik.html> → D-U-N-S-Nummer (z.B Betreibungsamt Ostermundigen Bern 481268932)
- **Monetas.ch** → Internationales Handelsregister



The screenshot shows a web browser window with the URL [dnb.com/de-de/upik.html](https://www.dnb.com/de-de/upik.html). The page title is "UPIK® - Unique Partner Identification Key". The main heading is "Suchen Sie nach Ihrem Unternehmen". Below it, a sub-instruction reads: "Bitte geben Sie den genauen Firmennamen oder die D-U-N-S-Nummer des Unternehmens ein, das Sie suchen." A search input field contains the number "481268932". Below the input field are three dropdown menus: "Schweiz", "Straße", and "Stadt". Underneath these are two buttons: "Suche löschen" and a blue "Suche" button. The search results section is titled "Top 1 Suchergebnisse". The first result is "Betreibungsamt Bern-Mittelland" with the "D-U-N-S® Nummer: 481268932". Below this, the "Unternehmensadresse" is listed as "Poststrasse 25 3072 Ostermundigen".

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist auf unter Privatrecht eingeordnet.

Prüfen Sie selbst: Gehen Sie auf fedlex.admin.ch, suchen Sie nach „SchKG“ oder SR 281.1. Oben in der Systematik steht: Privatrecht – Schuldbetreibung, Konkurs und Nachlassverfahren.

Schlussfolgerung: Das SchKG wird im Privatrecht geführt – was die hoheitliche Natur der Betreibungsverfahren in Frage stellt.

## 1. Ihr Amt ist ein privates Unternehmen

- UID (z.B. CHE-.....geben Sie ihr Betreibungsamt ein) -> uid.admin.ch
- D-U-N-S Nummer -> dnb.com
- UIDG Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 „Verwaltungseinheiten der Kantone und Gemeinde gelten als Unternehmen“
- UIDG Art. 3 Die UID identifiziert Unternehmen – nicht hoheitliche Behörden. Ihr Amt ist wie eine Firma registriert.

## 2. Kein Beamter = Keine gesetzliche Leitung

Gemäss Art. 2 SchKG (Stand 1.1.2025) leitet ein **Betreibungsbeamter** das Amt.

Das Beamten gesetz vom 30. Juni 1927 (**SR 172.22**) wurde per 1. Januar 2002 durch das Bundespersonalgesetz (**BPG, SR 172.220.1**) ersetzt (**Art. 39 BPG Abs. 1**). Seitdem gilt das **Obligationenrecht (OR)** als Anstellungsgrundlage.

- Ein Sachbearbeiter-Ausweis ist kein hoheitlicher Amtsausweis.
- Ohne Bestallungsurkunde fehlt die gesetzliche Legitimation.
- Früher hatten Beamte hoheitliche Funktionen (Art. 1 Beamten gesetz) und staatliche Versicherung.
- Heute haftet ein Angestellter privat – was die fehlende Hoheit bestätigt.

Das SchKG verlangt weiterhin einen Betreibungsbeamten. Ein Angestellter ohne Bestallung kann diese Funktion nicht ausüben.

## Früherer Beamtenstatus vs. heutige Realität

Gemäss **Beamten gesetz vom 30. Juni 1927**:

- **Art. 1:** Beamte übten hoheitliche Funktionen aus.
- **Art. 6:** Beamte dienten dem Staat.
- Beamte hatten eine staatliche Haftpflichtversicherung.

Seit **1. Januar 2002** ist das Beamten gesetz aufgehoben (**Art. 39 BPG, SR 172.220.1**). Heute sind Mitarbeitende **öffentlicht-rechtlich angestellt** nach **Obligationenrecht (OR)** und haften **privat** mit **Privathaftpflichtversicherung** – ein klarer Beweis für den **Verlust hoheitlicher Befugnisse**. (siehe auch Personalausweis und kein Amtsausweis).

Das **SchKG (Stand 1.1.2025)** weist viele Gesetze mit dem Beamtenstatus auf, welches nun mehr einem Märchen gleicht und der Vergangenheit angehört. Denn wenn diese alten Gesetze weiterhin gelten, gelten dann auch noch die Schwerkämpfe auf dem Schlachtfeld?

Beamten gesetz von 1927: Ein Beamter hatte Hoheit und eine staatliche Versicherung. 2002 BPG Artikel 39 hebt den Status Beamter auf und hat nun eine Funktion als Angestellter, weshalb er privat haftbar ist und nicht mehr geschützt wird durch den Staat.

**Das SchKG verlangt einen Beamten.**

**Ein Schuldtitle (Vollstreckungstitel)** wird nicht von Privatpersonen, sondern in der Regel von staatlichen Stellen oder bestimmten autorisierten Institutionen ausgestellt. Alle Angestellten handeln privat und haften privat. **Ein privater Vertrag ist kein Schuldtitle, erst ein Gericht macht ihn vollstreckbar. Da auch ein Gericht privat und nicht staatlich ist, kann dies nicht durchgesetzt werden.**

Laut Wikipedia Beamter (Schweiz)

## Beamter (Schweiz)

 Sprachen hinzufügen ▾

Artikel Diskussion

Lesen Bearbeiten Quelltext bearbeiten Versionsgeschichte Werkzeuge ▾

**Beamte** in der [Schweiz](#) sind Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt sind. Im Jahr 2000 wurde der Beamtenstatus für die allermeisten Bundesangestellten abgeschafft.<sup>[1]</sup> Für sie gilt seither das Bundespersonalgesetz.<sup>[2]</sup>

In der Schweiz gab es keine klassische Beamtenlaufbahn, wie dies aus den benachbarten europäischen Ländern bekannt ist. Mit der Wahl erhielt der Bürger den Beamtenstatus, der mit bestimmten Rechten und Pflichten, aber auch mit gewissen Privilegien einherging. Beamte hatten somit auch in der Schweiz einen Sonderstatus gegenüber in der Privatwirtschaft angestellten Personen. Frauen wurden erstmals 1868 bei den [PTT](#) in den Beamtenstatus erhoben, später wurde dies aber wieder verboten. Seit 1928 hatten Frauen in der Schweiz grundsätzlich Zugang zum Beamtenstatus. [PTT](#) und [SBB](#) stellten in der Vergangenheit als bundesnahe Betriebe zahlenmäßig die grösste Beamtenschaft der Schweiz, bis die beiden Betriebe in den 1990er Jahren grösstenteils liberalisiert wurden.

Der Artikel 1 des inzwischen abgelösten Beamten gesetzes der Schweiz besagte hierzu: «Bundesbeamter ist, wer als solcher von der zuständigen Behörde zu einem Amt gewählt wird, das im «Ämterverzeichnis» aufgeführt ist.» Der Wortlaut wurde über die Jahre hin angepasst und lautete bei der letzten Ausgabe des Beamten gesetzes 2002 (vor der Außerkraftsetzung): «Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als solcher vom Bundesrat, von einer ihm nachgeordneten Amtsstelle, von der Bundesversammlung oder von einem eidgenössischen Gericht gewählt wird. Das Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Beamten haben, wird vom Bundesrat aufgestellt. Es bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.»<sup>[11]</sup> Inzwischen ist das Beamten gesetz nicht mehr gültig und es wurde durch das Verantwortlichkeits gesetz abgelöst.<sup>[12]</sup> Hierbei ist zu beachten, dass in unterschiedlichen Departementen oder je nach Anstellungsdauer verschiedene Anstellungsverhältnisse für die gleiche Aufgabe existent sein können. Es ist möglich, dass zwei Personen, die die gleiche Aufgabe haben und deren Stellenbeschreibung die gleiche ist, je nach Umstand Angestellte oder Beamte sind. Gewählte Parlamentarier sind keine Beamte im Sinne dieses Gesetzes.

**Es steht: Inzwischen ist das Beamten gesetz nicht mehr gültig und es wurde durch das Verantwortlichkeits gesetz abgelöst.**

Ergebnisse für **was ist verantwortlichkeitsgesetz**  
Stattdessen suchen nach: **was heisst verantwortlichkeitsgesetz**

Übersicht mit KI

Ein "Verantwortlichkeitsgesetz" ist ein Gesetz, das regelt, wer für Schäden haftet, die von Amtsträgern, Beamten oder dem Staat selbst verursacht werden. Solche Gesetze legen die Haftung des Gemeinwesens für rechtswidrige und schuldhafte Handlungen seiner Angestellten fest. Sie definieren oft auch, wann der Amtsträger selbst dem Staat gegenüber haftet und wann der Staat nur unter bestimmten Voraussetzungen für Schäden haftet, wie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ⓘ

- **Haftung des Gemeinwesens:** Der Staat haftet in der Regel für Schäden, die Beamte bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursachen.
- **Haftung des Amtsträgers:** Der Beamte haftet gegenüber dem Staat für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- **Schadensersatz:** Schäden, die durch Amtsträger verursacht werden, müssen in der Regel vom Staat in Geld ersetzt werden.
- **Spezifische Bedingungen:** Die Haftung des Staates für bestimmte Handlungen, wie falsche Auskünfte oder Änderungen von Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren, kann an zusätzliche Bedingungen wie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit geknüpft sein. ⓘ

Und hier steht wieder überall „Beamter“ – obwohl der seit 2002 offiziell ausgestorben ist, wie ein Ritter in voller Rüstung, der noch auf sein Pferd wartet, während alle schon mit dem E-Bike fahren.

„Seit 23 Jahren steht im SchKG ‚**Betreibungsbeamter**‘ – als hätte jemand das Gesetz mit Federkiel auf Pergament geschrieben und vergessen, es per WhatsApp zu updaten. Radio plärrt ‚**Beamter!**‘, TV zeigt ‚**Beamter!**‘, Zeitungen drucken ‚**Beamter!**‘ – als würde man mit Feuerstein und Zunder ein Feuer machen und sich wundern, warum der Grill kalt bleibt.

#### 4. Verhalten<sup>22</sup>

##### Art. 24<sup>23</sup>

<sup>1</sup> Der Beamte hat sich durch sein Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die seine amtliche Stellung erfordert.

<sup>2</sup> Der Beamte hat sich gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie im Verkehr mit dem Publikum höflich und taktvoll zu benehmen.

← → ⌂ de.wikipedia.org/wiki/Beamter\_(Schweiz) Google fragen

Beamtenrecht  
Beamtentum Österreich  
Beamtentum der Schweiz  
Entwicklung des Beamtenrechts und erste Beamte der Schweiz  
Einbettung von staatsnahen Betrieben (SBB und PTT) in die Bundesverwaltung  
Das Beamten gesetz von 1927  
Liberalisierung der staatsnahen Betriebe PTT und SBB  
Bundespersonalgesetz 2002  
Beamtinnen  
Repräsentativität  
Karrieremodell einer Beamten oder eines Beamten  
Privilegien  
Literatur

öffentlichen Verkehrs der Schweiz war somit ein erklärtes Ziel.

## Bundespersonalgesetz 2002 [ Bearbeiten | Quelltext bearbeiten ]

Mit der Liberalisierung von bundesnahen Betrieben in den 1990er Jahren wurden auch andere Liberalisierungsbestrebungen durchgeführt. Das Beamten gesetz der Schweiz wurde bis in die 1990er Jahre über 20 Mal revidiert und wurde immer noch nicht als zufriedenstellend empfunden.

Am 12. Februar 1998 wurden die unklaren Kompetenzen von Bundesbeamten sowie das Fehlen einer einheitlichen Struktur in der Personalpolitik von den Geschäftsprüfungskommissionen des Bundes scharf kritisiert. Der Bundesrat schloss sich dieser Meinung an und legte Ende Jahr, am 14. Dezember, den Entwurf zum Bundespersonalgesetz vor. Darin werden erhöhte Flexibilität und erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auch für Bundesbetriebe und Bundesbeamten skizziert. Hierzu äußerte sich Kaspar Villiger: «Wenn sich die Gesellschaft und Wirtschaft verändern, muss sich auch der Staat anpassen, dann müssen sich auch seine Organisationen und muss sich sein Handeln verändern.»<sup>[63]</sup> Durch die Verhandlungen, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes am 24. März 2000 dauerten, ergab sich die Abschaffung des Beamtenstatus auf Bundesebene.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Jahr 2002 wurde die Wahl für eine vorgeschriebene Amtsdauer durch eine kündbare öffentlich-rechtliche Anstellung ersetzt. Der Gesamtarbeitsvertrag wurde durch das Bundespersonalgesetz im öffentlichen Dienst eingeführt.

Das Obligationenrecht (OR), also ein Teil des Privatrechts, wurde somit zur Grundlage für die Anstellung des Bundespersonals, deren Angehörige weiterhin als Angestellte bezeichnet werden sollten. Das Bundespersonalgesetz behielt sich vor, einige Ausnahmen beizubehalten, die durch die allgemeinen Bestimmungen des OR nicht gewährleistet wären.

### Betrug? Oder einfach Mittelalter-Update verpasst?

Und das Obligationenrecht (OR) wurde somit zur Anstellungs-Bibel des Bundespersonals – nicht das SchKG. Deshalb brauchen Sie eine Abtretungsurkunde.

#### - **Fünfter Titel: Die Abtretung von Forderungen und die Schuldübernahme**

#### - **A. Abtretung von Forderungen**

#### - **I. Erfordernisse**

#### - **1. Freiwillige**

#### **Abtretung**

#### - **a. Zulässigkeit**

#### - **Art. 164**

<sup>1</sup> Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.

<sup>2</sup> Dem Dritten, der die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat, das ein Verbot der Abtretung nicht enthält, kann der Schuldner die Einrede, dass die Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen worden sei, nicht entgegensezten.

#### - **b. Form**

#### **des Vertrages**

#### - **Art. 165**

<sup>1</sup> Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

<sup>2</sup> Die Verpflichtung zum Abschluss eines Abtretungsvertrages kann formlos begründet werden.



Folge: **Alles basiert auf einem Arbeitsvertrag statt Hoheitsakt – Betrug?**

**Unterschrift und Namensnennung** Fragwürdig ist auch die **Unterschriftenpraxis**:

- Eine Unterschrift sollte **mindestens 2–3 leserliche Buchstaben** enthalten.
- Viele Dokumente enthalten **keinen vollen Namen** der verantwortlichen Person. → **Verstoss gegen Art. 5 BV** (rechtsstaatliches Handeln).

**Gesetzliche Befugnisse;** Es gibt **keine klare Quelle**, die die Befugnisse eines „Beamten“ definiert – insbesondere nicht die hier ausgeübten. **Bitte senden Sie mir:**

- Die **gesetzlichen Grundlagen**, nach denen ein **Sachbearbeiter** hoheitliche Akte wie Pfändungsverfügungen erlassen darf.

**Steuerverwendung Forderung:**

- **Nachweis**, wohin **Steuergelder fliessen** und wofür sie verwendet werden.
- Ich habe das **Recht zu wissen**, ob diese für **Krieg** eingesetzt werden. → **Ich zahle nur, wenn es rechtens ist.**

**Rechtskonformität Ihres Amtes;** Ihr Amt hält sich **nicht an die Gesetze der Schweiz**:

- **weder an die Bundesverfassung,**
- **noch an das OR,**
- **noch an das SchKG,**
- **noch an grundlegende Werte** wie Würde und Menschlichkeit.

**Meine Frage:** Handeln Sie im Auftrag des Staates – oder gegen ihn?

Denn:

- Sie **drohen Familienvätern**, die für ihre Kinder sorgen,
- Sie **drohen älteren Menschen** mit Polizei – **oft zu fünf oder mehr gegen einen,**
- Sie **plündern, zwingen, beuten aus** und greifen **unrechtmässig in die Privatsphäre** ein.

**Schlusswort** Die **Würde des Menschen ist unantastbar** (Art. 7 BV) – doch Ihr selbsterkanntes Amt **ignoriert sie.**

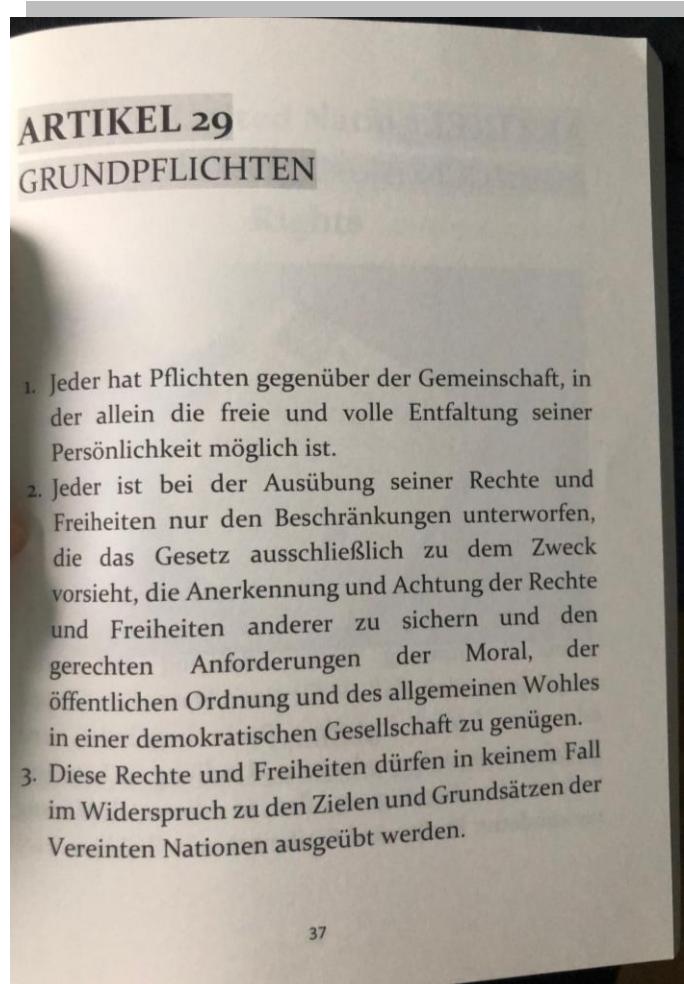
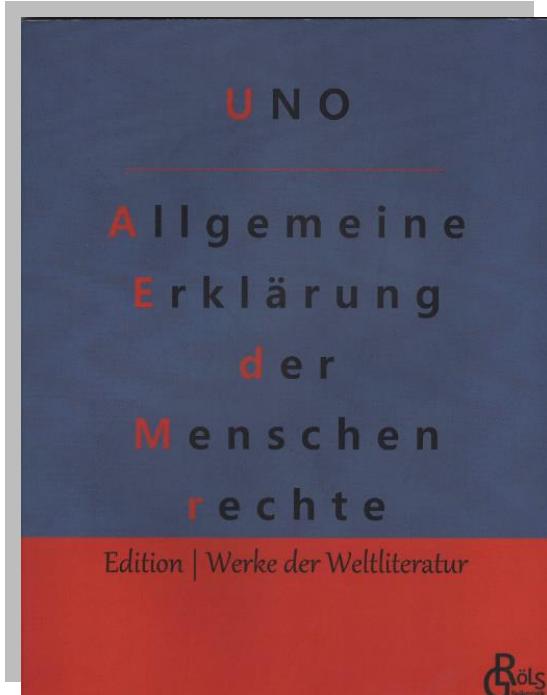
Können Sie den Betroffenen **noch in die Augen schauen?**

Wir klären **friedlich** auf und suchen eine **rechtliche Lösung – ohne Streit, ohne Gewalt.**

**Dieses Schreiben wird weitergeleitet an:**

- Menschenrechtsorganisationen, Polizeiposten, Militärbehörden.

Die Schweiz ist ein aktives Mitglied der Vereinten Nationen (UNO). Eine UN-Resolution ist ein offizieller Beschluss. Siehe UN Resolution A217 III Artikel 12 niemand darf willkürlich Eingriff in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Und hier Artikel 29 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.



### *Artikel 3*

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

### *Artikel 20*

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.



### - **Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte**

- <sup>1</sup> Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- <sup>2</sup> Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- <sup>3</sup> Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

### - **Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten**

- <sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
- <sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- <sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- <sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

bundesverfassung der schweiz. eidgenossenschaft ist das höchste recht

KI-Modus   Alle   Bilder   Shopping   News   Videos   Kurze Videos   Mehr ▾   Suchfilter

◆ Übersicht mit KI

Ja, die [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) ist das höchste Recht der Schweiz und steht über allen anderen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Alle Gesetze und Vorschriften müssen der Bundesverfassung entsprechen. Sie definiert die Grundstruktur des Staates, legt die Kompetenzen von Bund und Kantonen fest und garantiert die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. ☀

- **Hierarchie:** Die Bundesverfassung steht an der Spitze der schweizerischen Rechtshierarchie. Sämtliche andere Rechtsnormen sind ihr untergeordnet.
- **Grundrechte:** Sie garantiert grundlegende Rechte wie Gleichbehandlung vor Gericht, Menschenwürde und das Recht auf eine unverfälschte Stimmabgabe.

**In Artikel 7 die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Deshalb wird einem eine Person zugestellt und die Täuschung beginnt.**

Alles kann und wird eines Tages gegen Sie verwendet werden, wenn Sie unrechtmässig eine Tätigkeit ausüben, die Sie in dieser Form weder ausüben dürfen noch mit der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbar ist: Präambel „Im Namen Gottes des Allmächtigen“, in der Verantwortung gegenüber der **Schöpfung**.

Wer staatliche Aufgaben ausübt, muss diese Verfassung kennen, denn das SchKG stützt sich darauf ab – lesen Sie selbst. Lesen Sie in der Bundesverfassung die **Artikel 5** (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns, alle vier Punkte), **Artikel 7** (die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen), **Artikel 9** (Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben), **Artikel 10** (Recht auf Leben und persönliche Freiheit – nämlich die Freiheit, die ihr uns unrechtmässig nehmst), **Artikel 35** (Verwirklichung der Grundrechte) und **Artikel 36** (Einschränkungen von Grundrechten). Diese Bestimmungen werden durch Ihre Handlungen als Sachbearbeiter verletzt und könnten vor einem internationalen Gericht geprüft werden.

Da wir alle Menschen sind und Fehler machen, möchten wir gemeinsam nach vorne schauen und dies zusammen klären. Kommen Sie auf uns zu, handeln Sie nun endlich menschlich und handeln Sie wie die Beamten, die es früher einmal gab. Ehrlichkeit und Gerechtigkeit werden sich immer durchsetzen. Wir müssen als Menschen miteinander sprechen, austauschen und voneinander lernen.

Zirka 190 Länder oder mehr haben das **Völkerrecht** ratifiziert, auch die Schweiz – und besonders die Schweiz, da das Genfer Abkommen **hier entstanden ist**. Wenn es schon hier nicht eingehalten und durchgesetzt wird, wo dann? Ist es Ihnen wichtig, sich die Taschen voll zu machen und über die Menschenrechte wegzusehen, oder sich jetzt zu ändern?

Aufklärung ist unerlässlich. Die Worte „*Ich wusste von nichts*“ oder „*Ich habe nur getan, was man mir sagte*“ stehen Ihnen nach dieser Darlegung **nicht mehr zur Verfügung**. Firmen haben keine hoheitlichen Rechte und kein Recht zu bestimmen, was übergeordnet ist. Deshalb gehören Sätze wie „ihr seid Staatsverweigerer und Ihnen hören wir nicht mehr zu“ nun der Vergangenheit an.

Jemand, der lediglich eine Privathaftpflichtversicherung und einen Angestellten- oder Sachbearbeiter-Ausweis besitzt, aber dennoch hoheitliche Akte ausübt und das Volk ausplündert, sollte sich ernsthaft fragen, ob er noch Moral besitzt. Denn genau er wäre dann der wahre Staatsverweigerer und Räuber – er handelt ohne Amtsausweis, und der Staat wird ihn, sobald die **Täuschung ans Licht kommt**, nicht schützen. Es ist kein Vorwurf, sicher machen Sie Ihre Arbeit gut, aber der Weg, den Sie momentan noch gehen, ist der falsche, denn er ist nach dieser Aufklärung unethisch.

Wir alle machen Fehler, auch wir haben einst an den Weihnachtsmann geglaubt und mussten dann traurig feststellen, dass die Realität anders aussieht. Stellen Sie sich vor, ich würde Ihnen heute sagen, dass es den Weihnachtsmann doch gibt. Würden Sie nicht denken: „Der ist doch nicht ganz bei Sinnen“, und ihn aufklären wollen? Genau das geschieht gerade: Die Aufklärung über die wahre Rechtslage kommt, und viele werden sie zunächst für unglaublich halten. Doch sie ist real, und es ist an der Zeit, sie anzunehmen.

Ja, ich hoffe aufrichtig, dass das Volk mit Herz und Verständnis reagiert und die Lösung friedlich sucht. Es ist weitaus besser, jetzt gemeinsam eine faire Lösung zu finden, bevor alles öffentlich ans Licht kommt. **Lasst uns nie vergessen, dass wir einen Schöpfer haben und eine einzige Menschenfamilie sind.**

Entdecken Sie unser neues Pilotprojekt, das Sie über den Link «[Nutzen Sie unsere KI-Suchfunktion](#)» in der [Systematischen Rechtssammlung](#) aufrufen können.

 Startseite Vernehmlassungen Bundesblatt Amtliche Sammlung **Systematische Rechtssammlung** Staatsverträge Rechtssammlung zu den sektorellen Abkör.

Startseite &gt; Systematische Rechtssammlung &gt; 1 Staat - Volk - Behörden &gt; 17 Bundesbehörden &gt; 172.220.1 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)

[Alles einblenden](#) | Artikelüber

**Allgemeine Informationen**

Dieser Text ist in Kraft

Abkürzung	BPG
Beschluss	24. März 2000
Inkrafttreten	1. Januar 2001
Quelle	AS 2001 894
Sprache(n) der Veröffentlichung	DE FR IT RM
Chronologie	Chronologie
Änderungen	Änderungen

172.220.1

**Bundespersonalgesetz**
**(BPG)**

vom 24. März 2000 (Stand am 1. Januar 2024)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*
*gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,*
*nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1998<sup>2</sup>,*
*beschliesst:*
**-  8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
**-  Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts**
<sup>1</sup> Das Beamtengesetz vom 30. Juni 1927<sup>125</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Artikel 48 Absätze 1-5<sup>ter</sup> des Beamten gesetzes vom 30. Juni 1927 bleibt weiterhin in Kraft.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass weitere Bestimmungen des Beamten gesetzes vom 30. Juni 1927 für beschränkte Zeit weiterhin in Kraft bleiben.

<sup>125</sup> [BS 1 489; AS 1958 1413 Art. 27 Bst. c; 1997 2465 Anhang Ziff. 4; 2000 411 Ziff. II, 1853; 2001 2197 Art. 2, 3292 Art. 2. AS 2008 3437 Ziff. I 1]

**Hier ist ersichtlich das der Beamtenstatus klar abgeschafft wurde und die Artikel die weiterhin in Kraft bleiben, sind Fürsorge bei Invalidität und hat nichts mit dem Beamtenstatus zu tun.**

**13.<sup>101</sup> Fürsorge bei Invalidität, Alter und Tod sowie Krankheit und Unfall**
**Art. 48**

1 ... 102

1bis ... 103

2 ... 104

2bis ... 105

3 ... 106

4 ... 107

5 ... 108

5bis ... 109

Ster ... 110

Angestellte können keine hoheits-Beamten sein da diese nun eine Privathaftversicherung haben

<https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/service-publikationen/publikationen/geschichte-aktuell/wie-die-beamten-zu-angestellten-wurden.html>

The screenshot shows the homepage of the Swiss Federal Archives (Schweizerisches Bundesarchiv). The top navigation bar includes links for 'Der Bundesrat', 'EDI', 'BAR', 'Startseite', 'Übersicht', and language options 'DE', 'FR', 'IT', 'EN'. The main content area displays the article 'Wie die Beamten zu Angestellten wurden' under the 'Geschichte aktuell' section. The article text discusses the historical shift from civil servants to employees. To the right, a sidebar provides contact information for the Swiss Federal Archives, including address (Archivstrasse 24, 3003 Bern), phone number (+41 58 462 89 89), email, opening hours (Monday to Thursday, 09.00-19.00 Uhr), and a link to print contact information.

Als Kommentatoren an der Europameisterschaft das Spiel Spanien – Portugal mit der Schlagzeile „Beamtenfussball“ bedachten, war das kein Kompliment. Mangelnde Kreativität war noch das höflichste Attribut. Erstaunlich ist aber etwas anderes: Beamte sind seit 2002 Geschichte! Damals trat das Bundespersonalgesetz in Kraft, das die Wahl auf Amts dauer durch eine kündbare öffentlich-rechtliche Anstellung ersetzt und aus Beamten Angestellte machte.

### Erste Vorschriften

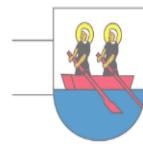
Im 19. Jahrhundert werden Rechte und Pflichten von Staatsangestellten zumeist über Verordnungen definiert. Im Grundsatz bleibt die Gesetzgebung allerdings gemäss Bundesrat „recht lückenhaft“. Ein einheitliches Beamtengesetz wird zum Anliegen: „Das Volk wünscht Ordnung und Sicherheit; diesem Zwecke dient die Staatsverwaltung. Um ihre Beständigkeit zu sichern, vertraut es die Verwaltung nicht einer privatwirtschaftlichen Unternehmung, sondern Beamten an“ - so die Botschaft. Der Beamte hält die Sicherheit des Staates aufrecht und dafür erhält er berufliche Sicherheit. Das Beamtengesetz soll deshalb das „Gegenstück“ zum privaten Dienstvertrag gemäss Obligationenrecht werden.

### Erstes Beamtengesetz

Am 30. Juni 1927 verabschiedet das Parlament nach langen Debatten das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten. Aber nicht alle in der Verwaltung Beschäftigten sind Beamte! Massgebend ist ein Ämterverzeichnis, das der Genehmigung der Bundesversammlung bedarf.

Die Amts dauer für Bundesbeamte - Werkstättearbeiter oder Landbriefträger gehören beispielsweise nicht dazu - beträgt drei Jahre. Wählbar ist „jeder Schweizerbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes, der einen unbescholtenen Leumund geniesst“. Nur aus „wichtigen“ Gründen darf die Wahlbehörde das Dienstverhältnis vorzeitig auflösen. Solche Gründe sind beispielsweise Dienstuntauglichkeit, Konkurs, fruchtbare Pfändung und - ausschliesslich für weibliche Beamte - deren „Verehelichung“.

Nun ist der Beweis ersichtlich es gibt weder Beamte noch ihre Gesetze, es ist alles leere Luft. Möge dieser Betrug milde Bestraft werden denn sie wussten nicht was sie taten, Familienleben wurden zersört, bedroht, terrorisiert, missbraucht, alles durch täuschung im Rechtsverkehr. Sie haben keine Genehmigung. 172.220.1 Bundespersonalgesetz 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts. Das Beamtengesetz vom 30. Juni 1927 wird aufgehoben. Volksverräter sind die die etwas ausüben was sie nicht dürfen und sich auch noch als Befugt ausgeben die aber keine Hoheit besitzen.



## Bürgerregister

Mit der Gründung des modernen Schweizer Bundesstaates 1848 wurden in der Schweiz die alten Gemeinwesen mit ihren Allmenden durch die neuen Einwohnergemeinden und die Korporationen abgelöst. In Oberägeri erfolgte diese Ausscheidung im Jahr 1851; abgeschlossen war dieser Prozess erst 1853.

### Register der Korporationsbürgerinnen und -bürger

Ursprünglich galt in der Korporation Oberägeri das sogenannte Namensprinzip: Korporationsbürgerin oder -bürger konnte nur werden, wer den Namen eines der 16 Korporationsgeschlechter trug. In dieser Form wurde das Namensprinzip zwar schon länger nicht mehr angewandt. Eine Frau, die einen Nicht-Korporationsbürger heiratete und dessen Namen annahm, behielt ihr Genossenschaftsrecht. Es ging aber nicht auf ihre Kinder über.

Mit dem neuen Namensrecht (siehe Statuten) muss eine gesuchstellende Person nachweisen, dass sie unmittelbar, das heißt in direkter Linie, von einer im Genossenschaftsregister eingetragenen Person abstammt. Das entsprechende Gesuch ist spätestens **drei Jahre** nach dem Tod oder, bei lebzeitigem Ausscheiden, nachdem Ausscheiden aus der Korporation derjenigen Vorfahrin bzw. desjenigen Vorfahrens, von welcher bzw. welchem der Aufnahmeanspruch abgeleitet wird, zu stellen, ansonsten der Aufnahmeanspruch verwirkt. Ob die gesuchstellende Person auch einen der 16 Geschlechternamen der Korporation Oberägeri trägt, spielt seit 2014 keine Rolle mehr. Deshalb finden sich im Bürgerregister auch Namen, die nicht zu den 16 Korporationsgeschlechtern zählen.

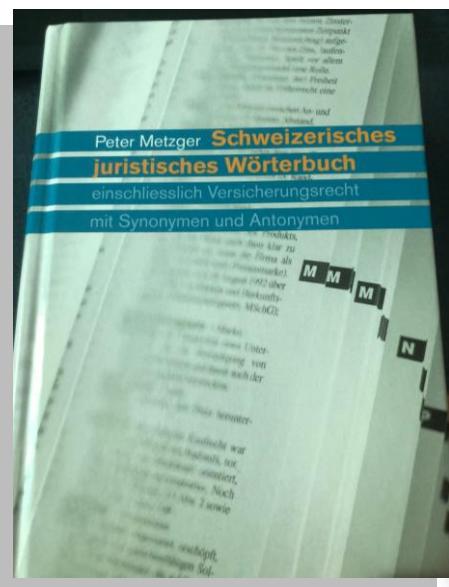
Lebende vormalige Korporationsgenossinnen, welche ihr Genossenschaftsrecht aufgrund von vormaligen Statuten infolge Heirat verloren haben (Ausheiratung), können durch schriftliches Gesuch Wiederaufnahme in die Korporation verlangen. Das entsprechende Wiederaufnahmegesuch ist bis spätestens **30. April 2027** zu stellen, ansonsten der Anspruch auf Wiederaufnahme verwirkt.

Für Geburtsmeldungen in den ersten **drei** Lebensjahren wird keine Aufnahmegerühr in Rechnung gestellt. Danach beträgt die Eintragsgebühr CHF 200.--.

**Ein Steuerrechtsverhältnis gibt es somit nicht, punkt und Ende der Beträgerei.**

**Eine Bestallungsurkunde ist ein offizielles Dokument, dass die Ernennung einer Person in ein Amt oder eine Funktion rechtlich bestätigt, eine Legitimation. Ursprung Bestallung = Dokument das diese Person für die Ernennung atmlich bestätigt. Kommt aus dem Mittelhochdeutschen und ist verwandt mit „stellten“. Zusammensetzung von Bestallung und Urkunde ist ein Dokument der Amtseinsetzung. Es legitimiert rechtlichens.**

### Wo ist Ihre Bestallung?



### Auf Seite 90

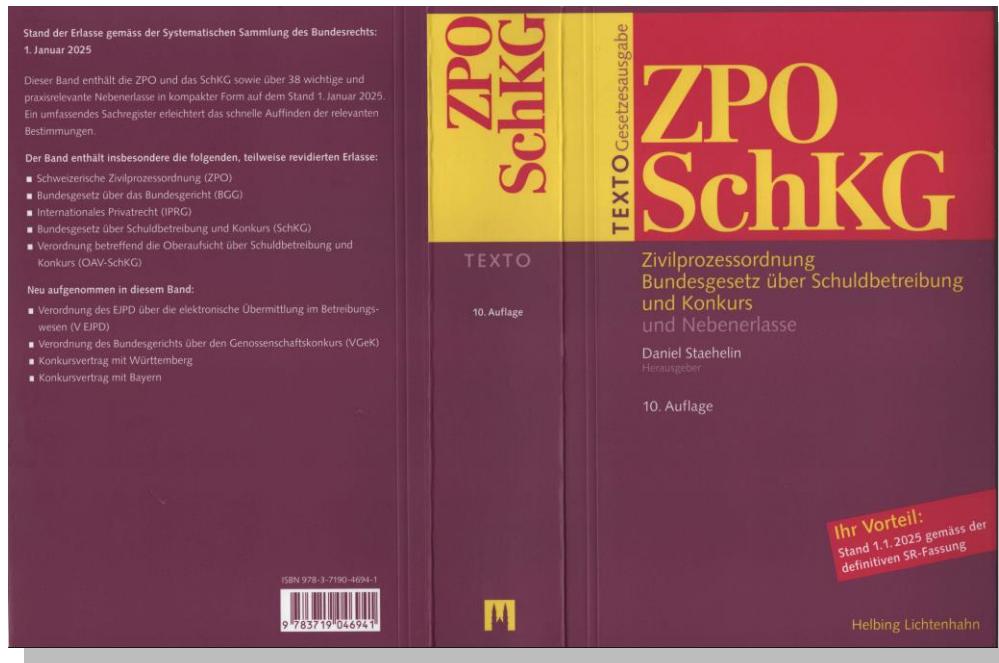
Art. 316b Abs. 1 Ziff. 1 SchKG.  
**Besserungsschein** → Genusscheine.  
**Bestallung**: die Einsetzung in ein Amt oder einen Dienst, insbes. das Dokument, das der Entsendestaat ausstellt und das Aufgabe, Konsularbezirk und Amtssitz eines Konsuls bezeichnet (vgl. Akkreditierung [Begläubigungsschreiben]).  
**Bestandes- und Wertgarantie** → Eigentumsgarantie.  
**Bestandesgarantie**: (1) aus Art. 1 BV abgeleitete Grundlage unseres Bundes-

### Klar und deutlich ein Beamter

Organisation des Betriebswesens. Sie ergeben die territoriale Gliederung der zuständigen Betriebs- und Konkursämter.  
**Betreibungsamt**: führt Schuldbetreibungen durch, vollzieht Spezialexekutionen und nimmt Zahlungen für Rechnung des betreibenden Gläubigers entgegen (Art. 12 SchKG). Zudem führt der Betreibungsbeamte das Eigentumsvorbehaltungsregister; Art. 715 Abs. 1 ZGB. Zur Organisation vgl. Art. 2 und 4 SchKG.  
**Betreibungsarten**: wesentlich ist, dass für öffentlichrechtliche Forderungen immer nur die Spezialexekution anwendbar ist; Art. 43 SchKG. Im übrigen bestimmt der Betreibungsbeamte die anwendbare Betreibungsart; Art. 38 Abs. 3 SchKG (vgl. aber Art. 191 SchKG).  
– **Generalexekution**: Konkurs; das gesamte Schuldnervermögen wird zur Vollstreckung herangezogen, um aus dessen Erlös im Rahmen des Möglichen alle Gläubiger zu befriedigen. Hauptfall ist die Konkursbetreibung mit dem Sonderfall der Wechselbetreibung (vgl. Art. 39 f. SchKG).  
– **Spezialexekution**: Pfändungs- und

### Auf Seite 480

**Rechtsöffnungstitel**: diese sind die Schuldankennung (Art. 82 Abs. 1 SchKG), vollstreckbare Gerichtsurteile (Art. 80 Abs. 1 SchKG) und die Urteilssurrogate (siehe dort, [2]).



<p><b>Bundesgesetz</b> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)<sup>1</sup></p> <p>vom 11. April 1889</p> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung<sup>2</sup> (BV),<sup>3</sup> beschließt:</i></p> <p><i>Forschung</i> <i>Zivil</i></p> <p><b>Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>I. Organisation</b></p> <p><b>A. Betreibungs- und Konkurskreise<sup>4</sup></b></p> <p><b>Art. 1.</b> Das Gebiet jedes Kantons bildet für die Durchführung der Schuldbetreibungen und der Konkurse einen oder mehrere Kreise. 2 Die Kantone bestimmen die Zahl und die Grösse dieser Kreise. 3 Ein Konkurskreis kann mehrere Betreibungskreise umfassen.</p> <p><b>B. Betreibungs- und Konkursämter</b></p> <p><b>1. Organisation</b></p> <p><b>Art. 2.</b> 1 In jedem Betreibungsamt besteht ein Betreibungsamt, das vom Betreibungsbeamten geleitet wird. 2 In jedem Konkurskreis besteht ein Konkursamt, das vom Konkursbeamten geleitet wird. 3 Jeder Betreibungs- und Konkursbeamte hat einen Stellvertreter, der ihn ersetzt, wenn er in Ausstand tritt oder an der Leitung des Amtes verhindert ist. 4 Das Betreibungs- und das Konkursamt können zusammengelegt und vom gleichen Beamten geleitet werden. 5 Die Kantone bestimmen im Übrigen die Organisation der Betreibungs- und der Konkursämter.</p> <p><small>SR.281.1, AS 11.529 und RS 3.3 1. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1). 2 [BS 1.3]. Der genannte Bestimmung entspricht heute Art. 122 Abs. 1 der BV vom 18. April 1999 (SR 101). 3 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2531; BBl 1999 9126 9547). 4 Durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 wurden sämtliche Art. mit Randstholm versehen (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1). 5 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).</small></p>	<p><b>Organisation</b></p> <p><b>2. Besoldung</b> <b>Art. 3.</b> Die Besoldung der Betreibungs- und der Konkursbeamten sowie ihrer Stellvertreter ist Sache der Kantone.</p> <p><b>C. Rechtshilfe</b></p> <p><b>Art. 4.</b> 1 Die Betreibungs- und die Konkursämter nehmen auf Verlangen von Ämtern, ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwaltern und Liquidatoren eines andern Kreises Amtshandlungen vor. 2 Mit Zustimmung des örtlich zuständigen Amtes können Betreibungs- und Konkursämter, ausseramtliche Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren auch ausserhalb ihres Kreises Amtshandlungen vornehmen. Für die Zustellung von Betreibungsurkunden anders als durch die Post sowie für die Pfändung, die öffentliche Versteigerung und den Bezug der Polizei ist jedoch allein das Amt am Ort zuständig, wo die Handlung vorzunehmen ist.</p> <p><b>C. Verfahren in einem sachlichen Zusammenhang</b></p> <p><b>Art. 4a.</b> 1 Bei Konkursen und Nachlassverfahren, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, koordinieren die beteiligten Zwangs vollstreckungsorgane, Aufsichtsbehörden und Gerichte ihre Handlungen soweit als möglich. 2 Die beteiligten Konkurs- und Nachlassgerichte sowie die Aufsichtsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen eine einheitliche Zuständigkeit für alle Verfahren bezeichnen.</p> <p><b>D. Haftung</b></p> <p><b>1. Grundsatzz</b></p> <p><b>Art. 5.</b> 1 Der Kanton haftet für den Schaden, den die Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalter, die Liquidatoren, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz zuweist, widerrechtlich verursachen. 2 Der Geschädigte hat gegenüber dem Fehlaren keinen Anspruch. 3 Für den Rückgriff des Kantons auf die Personen, die den Schaden verursacht haben, ist das kantonale Recht massgebend. 4 Wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.</p> <p><b>2. Verjährung</b></p> <p><b>Art. 6.</b> 1 Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte von der Schädigung Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf</p> <p><small>6 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1). 7 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1). 8 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4111; BBl 2010 6455). 9 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1). 10 Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 15. Juni 2018 (Revision des Verjährungsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5343; BBl 2018 235).</small></p>
---	--

**SchKG stand 1.1.2025 Artikel 2 spricht immer noch dass ein Beamter dies leiten muss und kein Sachbearbeiter und auch kein Angestellter. Eine Privathaftpflichtversicherung, die jeder Angestellter hat vom Betreibungsamt, wichtig zu wissen, was sie nicht abdeckt: sind, vorsätzlich verursachte Schäden im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeiten. Haftung: Sie haften gesetzlich mit Ihrem gesamten Privatvermögen für Schäden, die Sie verursachen.**

## Wie ein amtlicher Name angeschrieben wird

Bundesverwaltung > Departement EJPD > Bundesamt für Justiz BJ > Startseite > Übersicht > Konta

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ

Aktuell Staat & Bürger **Gesellschaft** Wirtschaft Sicherheit Publikationen & Service Das BJ

Startseite > Gesellschaft > Zivilstandswesen > Häufige Fragen > 3. Name, Vornamen und Bürgerrecht

3. Name, Vornamen und Bürgerrecht

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

**Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)**

Gültig ab 1. Januar 2010

Stand: 1. Januar 2011

### d. Namensangaben

3107 Die Namensangaben umfassen den amtlichen Familiennamen und die amtlichen Vornamen. Auch wenn der Allianzname in Pass und Identitätskarte eingetragen werden kann, ist er kein amtlicher Name und nicht im Zivilstandsregister verzeichnet. Er hat keine explizite formal-rechtliche Grundlage, sondern entspringt einem Gewohnheitsrecht und ist nur in der Schweiz bekannt. Zur besseren Identifikation der versicherten Person sollten immer sämtliche Vornamen gemäss amtlichem Ausweispa-  
per gemeldet werden.

3108 Für die Namensangaben ist die Schreibweise gemäss schweizerischem Zivilstand massgebend. Zwischen dem Namen und den nachfolgenden Vornamen ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen. Sofern der Vor- oder der Nachname über 40 Stellen beanspruchen, sind Vornamen, die nicht mehr ausgeschrieben werden können, sinnvoll abzukürzen oder allenfalls ganz wegzulassen.

**Zivilstandsverordnung (ZStV) 211.112.2**

**Art. 24 Abs.**  
Namen dürfen weder weggelassen, noch übersetzt, noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

**StGB Art. 179**  
Verletzung des Schriftgeheimnisses,

**Ausweisgesetz, AwG Art. 2**  
Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatangehörige  
Inhalt des Ausweises  
Jeder Ausweis muss folgende Daten enthalten:  
a. Amtlicher Name;  
b. Vorname;

**Verordnung des EJPD Art. 4 und Art. 21 (143.111)**  
Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.  
.... werden im ISA Name, Vorname, Geburtsdatum ..... erfasst.

**EJPD WL VA/IK Punkt 3108.**  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement betreffend Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen:  
3108 Namen und den nachfolgenden Vorname, ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen.

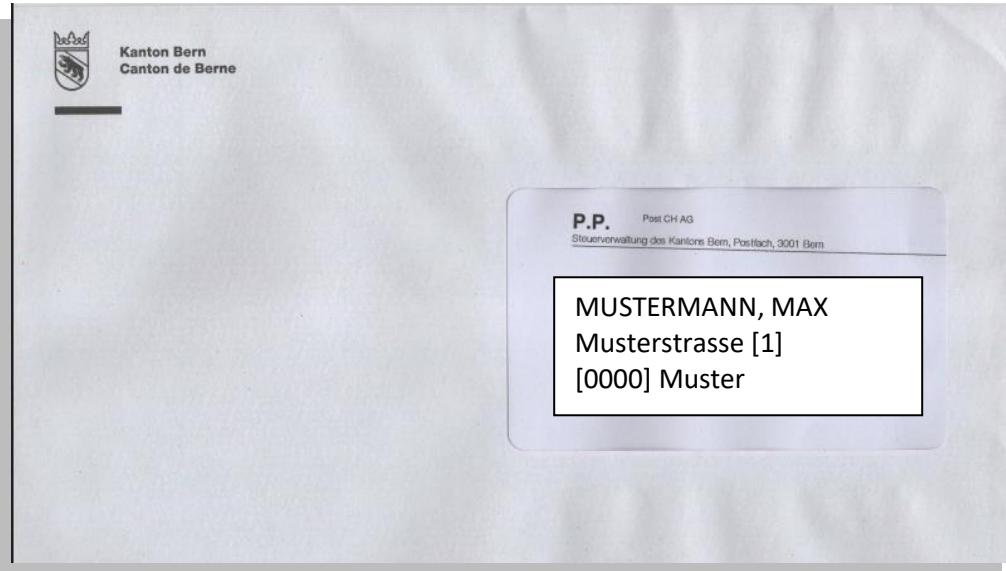
**EJPD 89-10-01 (Kreisschreiben vom 11.10.1989)**  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement an die kantonalen 89-10-01 Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen.

**2 Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister**  
**Grundsatz der unveränderten Übertragung**  
Familien- und Vornamen werden so eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind (Art. 43 Abs. 1 ZStV).

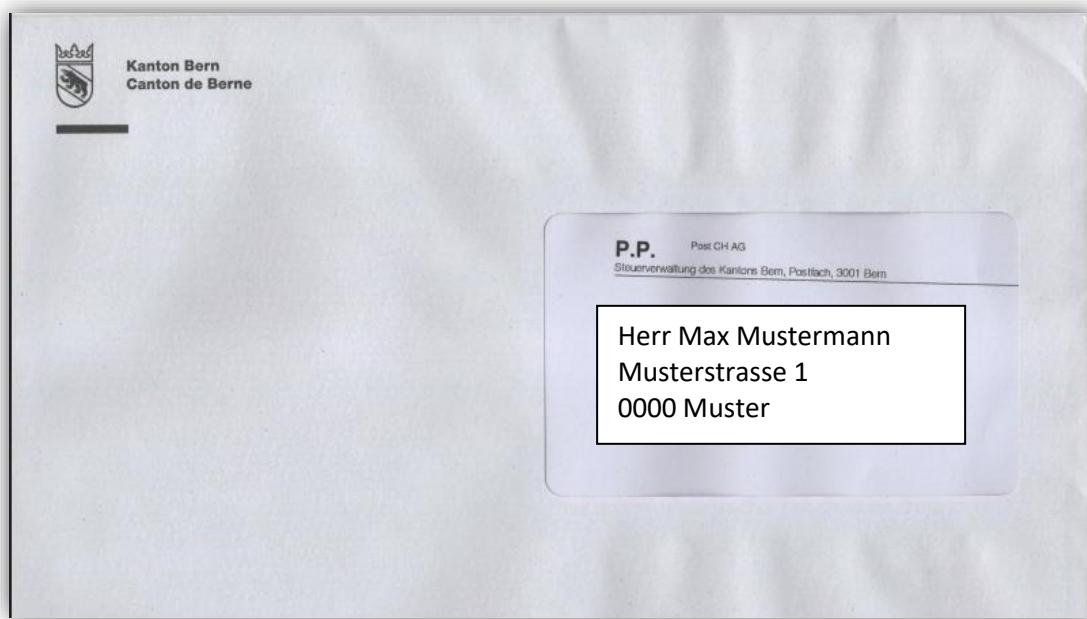
### Der Mensch hat zwei Personen, die Natürliche und Juristische.

- Juristische Person (amtliche Person)- MUSTERMANN, MAX
- Natürliche Person - Mustermann, Max
- Fiktive Täuschung – Herr Max Mustermann; Herr Mustermann Max

Ein amtlicher Brief muss formell korrekt adressiert sein und klar erkennbar von einer zuständigen Behörde stammen. Eine Behörde darf keine unklaren, irreführenden oder unvollständigen Angaben machen – jede amtliche Mitteilung muss klar, transparent und ohne Täuschung formuliert sein.



Ein Schreiben kann für Laien leicht irreführend wirken, wenn es formale Anforderungen nicht erfüllt oder wichtige Angaben fehlen. Wer die rechtlichen Grundlagen nicht kennt, bemerkt solche Mängel oft nicht. Deshalb ist es wichtig, dass Behörden vollständig transparent handeln und alle gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise (Bestallungsurkunde, Amtausweis) erbringen. Dieser Brief stellt eine Täuschung im Rechtsverkehr dar, da er nicht an die Juristische Amtliche Person, sondern an eine fiktive Person adressiert ist.



Rechtsstaatlichkeit bedeutet, dass staatliche Macht an Recht und Gesetz gebunden ist, um Willkür zu verhindern und die Freiheit der Bürger zu schützen; sie basiert auf Gewaltenteilung (legislative, Executive, Judikative), der Bindung aller staatlichen Handlungen an das Gesetz, der Gewährleistung von Grundrechten und dem effektiven Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte, was Transparenz, Rechenschaftspflicht und Gleichheit vor dem Gesetz sichert und eine zentrale Säule der Demokratie darstellt. Gesetzmässigkeit der Verwaltung: Behörden dürfen nur im Rahmen der Gesetze handeln und müssen sich an diese halten.

Rechtsgleichheit: Alle Bürger stehen unter dem Schutz des Gesetzes und sind gleich zu behandeln, ohne willkürliche Bevorzugung oder Benachteiligung.

Grundrechtsschutz: Grund und Menschenrechte sind garantiert und müssen vom Staat geachtet und geschützt werden.

Kanton und Betreibungsamt und (Beamte) sollen zeigen dass Sie rechtstaatlich handeln deshalb ist die Bestallungsurkunde und Amtsausweis verlangt das diese auch berechtigt, ohne diese sind Sie nicht berechtigt und jede Betreibung und Pfändung ist null und nichtig.

Bestallungsurkunde = Berechtigung. Ohne diese handelt es sich um ein Insichgeschäft, das juristisch nicht zulässig ist, dies ist im Schweizerischen Juristischen Wörterbuch nachzulesen, das von jedem Gericht und allen Anwälten verwendet wird. Ein solches Vorgehen stellt Amtsmissbrauch dar. Im selben Schweizerischen Juristischen Wörterbuch ist festgehalten, dass ausschliesslich Mitglieder einer Behörde oder Beamte hoheitliche Akte ausüben dürfen. Da hier eindeutig Angestellte ihr Amt missbrauchen, sollten diese entweder das Amt niederlegen oder sich endlich an die geltenden Gesetze halten. Behörde wird im selben Wörterbuch definiert als Organ des Gemeinwesens in der Legislative, Exekutive oder Justiz.

**Spruch: Ehrlich währt am längsten, bedeutet dass man mit Ehrlichkeit auf Dauer am besten fährt und dass Unwahrheiten oder Betrug auf Dauer scheitern werden.**

Dem Betreibungsamt und seinen Angestellten scheint Geld und Machtausübung wichtiger zu sein als Recht und Menschlichkeit selbst. Das Genfer Abkommen wäre hier sicher einmal zu lesen, da es aus der Schweiz stammt. Im Genfer Abkommen wird Artikel 98 klar missachtet, ebenso Artikel 31 (kein physischer oder moralischer Zwang darf ausgeübt werden) sowie die weiteren Artikel 32 bis 34. Ihr macht lediglich ein Angebot unter Zwang mit Ihren Steuern und Briefen, die nicht amtlich sind – das ist Täuschung im Rechtsverkehr. Niemals werden wir Menschen ein derartiges Insichgeschäft mitmachen. Derjenige, der Macht ausübt und andere unterdrückt, sollte sich besser überlegen, ob er nicht lieber als Parasit bei seiner Wiedergeburt geboren werden möchte. Ein echter Beamter hätte dies alles gemerkt. Eine Bestallung ist eine Berechtigung, etwas Legales auszuführen und rechtlich zu erlauben, nämlich die Rechtsstaatlichkeit zu wahren. Hochverrat, Betrug und Völkermord sind die schwersten Verbrechen gegen den Staat und die Menschlichkeit. Wer sich als amtlich ausgibt, obwohl er privat ist, handelt illegal im Amt.

#### **ZUM NACHDENKEN:**

**»Wer die Wahrheit nicht weiß, der ist bloß ein Dummkopf. Aber wer sie weiß, und sie eine Lüge nennt, der ist ein Verbrecher!«**

Berthold Brecht



## Die Zehn Gebote nach 2. Mose 20 (Lutherbibel 2017)

Da redete Gott alle diese Worte:

1. Ich bin der HERR, dein Gott, der ich dich aus dem Land Ägypten, aus dem Sklavenhaus, herausgeführt habe. Du sollst keine anderen Götter haben neben mir.
2. Du sollst dir kein Bildnis noch irgendein Gleichnis machen, weder des, das oben im Himmel, noch des, das unten auf Erden, noch des, das im Wasser unter der Erde ist. Du sollst sie nicht anbeten noch ihnen dienen. Denn ich, der HERR, dein Gott, bin ein eifernder Gott, der die Missetat der Väter heimsucht bis ins dritte und vierte Glied an den Kindern derer, die mich hassen, aber Barmherzigkeit erweist an vielen Tausenden, die mich lieben und meine Gebote halten.
3. Du sollst den Namen des HERRN, deines Gottes, nicht missbrauchen; denn der HERR wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen missbraucht.
4. Gedenke des Sabbatags, dass du ihn heiligst. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber am siebenten Tag ist der Sabbat des HERRN, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, dein Vieh noch dein Fremdling, der in deinen Toren ist. Denn in sechs Tagen hat der HERR Himmel und Erde und Meer gemacht und alles, was darin ist, und ruhte am siebenten Tag. Darum segnete der HERR den Sabbatag und heilige ihn.
5. Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf dass du lange lebest in dem Lande, das dir der HERR, dein Gott, gibt.
6. Du sollst nicht töten.
7. Du sollst nicht ehebrechen.
8. **Du sollst nicht stehlen.**
9. **Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.**
10. Du sollst nicht begehrn deines Nächsten Haus. Du sollst nicht begehrn deines Nächsten Frau, Knecht, Magd, Rind, Esel noch alles, was dein Nächster hat.

Punkt 8. *Du sollst nicht stehlen* wird klar **missbraucht** beim heutigen Sachbearbeiter und Punkt 9 wird durch täuschung des Sachbearbeiters erneut missbraucht und die Menschen **belogen**.

muss ein beamter die menschenwürde achten und sich an die bundesverfassung der schweiz halten

KI-Modus Alle Bilder Shopping Kurze Videos News Videos Mehr Suchfilter

#### ◆ Übersicht mit KI

Ja, ein Schweizer Beamter muss die Menschenwürde achten und sich an die Bundesverfassung halten. Die Menschenwürde ist als Grundrecht in Artikel 7 der Bundesverfassung verankert, der alle staatliche Gewalt verpflichtet, sie zu achten. Da die Bundesverfassung das oberste Gesetz der Schweiz ist, müssen sich alle Beamten an sie halten. [🔗](#)

- **Menschenwürde:** Artikel 7 der Schweizer Bundesverfassung besagt: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schätzen.». Dies bedeutet, dass die Menschenwürde ein grundlegendes Recht ist, das durch alle staatlichen Handlungen geschützt werden muss.
- **Einhaltung der Verfassung:** Die Bundesverfassung steht auf der obersten Stufe des Schweizer Rechtssystems, und alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse der verschiedenen Ebenen sind ihr untergeordnet. Das bedeutet, dass ein Beamter sich an alle Bestimmungen der Bundesverfassung halten muss.
- **Verhältnismässigkeit:** Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist ebenfalls in der Bundesverfassung verankert und hat grosse Bedeutung im Verwaltungsrecht. Er verlangt, dass staatliche Massnahmen geeignet und notwendig sind, um ein Ziel zu erreichen.
- **Weitere verfassungsmässige Rechte:** Neben der Menschenwürde muss ein Beamter auch andere verfassungsmässige Rechte achten, wie z.B. die persönliche Freiheit, die körperliche und geistige Unversehrtheit und das Verbot von Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. [🔗](#)

Google

wie sollte sich ein beamter moralisch verhalten

KI-Modus Alle Bilder Videos Shopping News Kurze Videos Mehr Suchfilter

#### ◆ Übersicht mit KI

Ein Beamter sollte sich moralisch verhalten, indem er **uneigennützig, unparteiisch und nach bestem Gewissen** handelt, die freiheitliche demokratische Grundordnung achtet und sich durch sein **gesamtes Verhalten sowohl dienstlich als auch außerdienstlich** der Achtung und dem Vertrauen würdig erweist, die sein Beruf erfordert. Dies beinhaltet eine sorgfältige Amtsführung und das Unterlassen von Handlungen, die das öffentliche Vertrauen oder das Ansehen der Verwaltung schädigen könnten. [🔗](#)

#### Verhaltensgrundsätze

- **Uneigennützige Amtsführung:** Aufgaben müssen nach bestem Gewissen und ohne persönliche Vorteile wahrgenommen werden, wobei das Wohl der Allgemeinheit im Vordergrund steht.
- **Unparteiische Neutralität:** Beamte müssen politisch neutral sein und dürfen bei der Ausübung ihrer Pflichten keine Parteoyalität zeigen, insbesondere in Entscheidungen.
- **Wohlverhaltenspflicht:** Das Verhalten muss innerhalb und außerhalb des Dienstes dem Ansehen des Berufs entsprechen. Dies bedeutet, dass auch private Handlungen, die das Ansehen der Verwaltung schädigen, zu disziplinarischen Konsequenzen führen können.
- **Verfassungstreue:** Beamte müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhaltung eintreten.